



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai 2013 (12.06)
(OR. en)**

10151/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0139 (CNS)**

LIMITE

FISC 109

VERMERK

des Vorsitzes

für die Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zum Richtlinienentwurf bezüglich des Reverse-Charge-Verfahrens in seiner aus der Sitzung der Gruppe vom 27. Mai 2013 hervorgegangenen Fassung.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige
Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf
Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2006/112/EG¹ des Rates ist die Mehrwertsteuer (MwSt) von jedem Steuerpflichtigen zu entrichten, der Umsätze bewirkt, die in der steuerbaren Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bestehen.
Bei grenzüberschreitenden Umsätzen bzw. bei bestimmten nationalen Hochrisikosektoren ist jedoch vorgesehen, die Mehrwertsteuerschuldnerschaft auf den Empfänger der Leistungen zu verlagern (Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)).
- (2) Angesichts der schwerwiegenden Folgen von Mehrwertsteuerbetrug sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, vorübergehend ein Verfahren anzuwenden, durch das die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf Lieferungen bestimmter Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen auf den Empfänger der mehrwertsteuerpflichtigen Gegenstände oder Dienstleistungen verlagert wird, auch wenn diese Kategorien nicht in Artikel 199 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführt bzw. nicht Gegenstand der den Mitgliedstaaten gewährten Sonderregelungen sind.
- (3) Zu diesem Zweck hat die Kommission im Jahr 2009 einen Vorschlag² vorgelegt, in dem eine Reihe von Gegenständen und Dienstleistungen aufgeführt ist, bei denen die Steuerschuldnerschaft für einen begrenzten Zeitraum umgekehrt werden könnte. Der Rat entschied sich dafür, den Vorschlag aufzuspalten, und nahm eine Richtlinie an, die allerdings auf Treibhausgasemissionszertifikate beschränkt war³, da die Betrugssituation in diesem Bereich eine sofortige Reaktion erforderte. Gleichzeitig ging der Rat die politische Verpflichtung ein, die Verhandlungen über den verbleibenden Teil des Kommissionsvorschlags fortzusetzen.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² KOM(2009) 511.

³ Richtlinie 2010/23/EU des Rates vom 16. März 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 1).

- (4) Da seitdem auch in anderen Bereichen Betrugsfälle aufgetreten sind, sollten dem verbleibenden Teil des ursprünglichen Kommissionsvorschlags weitere Gegenstände oder Dienstleistungen hinzugefügt und in die im Voraus festgelegte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuldnerschaft umgekehrt werden könnte, aufgenommen werden. Betrugsfälle sind insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas und Elektrizität, Telekommunikationsdienstleistungen, Spielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops, Getreide, Handelsgewächsen einschließlich Ölsaaten und Zuckerrüben sowie Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle festgestellt worden.
- (5) Die Einführung eines solchen Verfahrens für diese Gegenstände und Dienstleistungen, die sich nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit als besonders betrugsanfällig erwiesen haben, dürfte anders als bei allgemeiner Anwendung nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Mehrwertsteuersystems wie dem der fraktionierten Zahlung stehen.
- (6) Die im Voraus festgelegte Liste, aus der die Mitgliedstaaten eine Auswahl treffen können, sollte auf die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen beschränkt werden, die sich nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit als besonders betrugsanfällig erwiesen haben.
- (7) Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Anwendung dieses Verfahrens einschließlich der Festsetzung von Schwellen, der Kategorien von Lieferanten und Dienstleistungserbringern sowie von Erwerbern oder Dienstleistungsempfängern, für die sie dieses Verfahren anwenden können, und der teilweisen Anwendung des Verfahrens innerhalb von Kategorien festzulegen.

- (8) Da ein Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) in Erwartung längerfristiger gesetzgeberischer Lösungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des MwSt-Systems der EU gegen Fälle von MwSt-Betrug nur eine vorübergehende Maßnahme ist, sollte das gemäß Artikel 199a eingeführte Reverse-Charge-Verfahren nur für einen begrenzten Zeitraum gelten.
- (9) Damit gewährleistet ist, dass das Reverse-Charge-Verfahren ausreichend lange angewendet werden kann, so dass es wirksam ist und anschließend evaluiert werden kann, muss die ursprüngliche, bis zum 30. Juni 2015 befristete Geltungsdauer verlängert werden. Der Evaluierungszeitraum und die Frist für die Meldung veränderter Betrugsmuster sollten ebenfalls verlängert werden.
- (10) Um allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, das Reverse-Charge-Verfahren in den genannten Fällen anzuwenden, ist eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG erforderlich.
- (11) Da die vorgeschlagene Maßnahme darauf abzielt, MwSt-Betrug durch befristete Maßnahmen zu bekämpfen, die von den bestehenden Gemeinschaftsvorschriften abweichen, kann dieses Ziel nur auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Annahme einer Gemeinschaftsmaßnahme steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (12) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 193 wird die Bezugnahme auf "Artikeln 194 bis 199" durch die Bezugnahme auf "Artikeln 194 bis 199b" ersetzt.

1a. Artikel 199a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2018 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorsehen, dass die Mehrwertsteuer von dem steuerpflichtigen Empfänger folgender Leistungen geschuldet wird:".

Artikel 199a

b) Dem Absatz 1 werden folgenden Buchstaben angefügt:

"c) Lieferungen von Mobilfunkgeräten, d. h. Geräten, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten,

d) integrierte Schaltkreise wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten vor Einbau in Endprodukte,

- (e) Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Sinne des Artikels 38 Absatz 2,
 - f) Lieferungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
 - g) Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Artikels 24 Absatz 2,
 - h) Lieferungen von Spielkonsolen, Tablet-Computern und Laptops,
 - i) Getreide und Handelsgewächse einschließlich Ölsaaten und Zuckerrüben, die auf der betreffenden Stufe normalerweise nicht für den Endverbraucher bestimmt sind,
 - j) Rohmetalle oder Metallhalberzeugnissen einschließlich Edelmetalle, sofern sie nicht in anderer Weise unter Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d, die auf Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten anwendbaren Sonderregelungen gemäß Artikel 311 bis 343 oder die Sonderregelung für Anlagegold gemäß Artikel 344 bis 356 fallen."
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:
- "1a. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens festlegen.
 - 1b. Bei der Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens auf die Lieferung der Gegenstände und die Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Buchstaben c bis j dieses Absatzes werden für alle Steuerpflichtigen, welche die Gegenstände liefern oder die Dienstleistungen erbringen, auf die das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren angewendet wird, zweckmäßige und wirksame Mitteilungspflichten eingeführt."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Mehrwertsteuerausschuss die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens bei seiner Einführung mit und übermitteln dem Mehrwertsteuerausschuss die folgenden Angaben:

- a) Geltungsbereich der Maßnahme zur Anwendung des Verfahrens zusammen mit der Art und den Merkmalen des Betrugs sowie eine detaillierte Beschreibung der begleitenden Maßnahmen, einschließlich der Mitteilungspflichten für Steuerpflichtige und Kontrollmaßnahmen,
- b) Maßnahmen zur Information der betreffenden Steuerpflichtigen über den Beginn der Anwendung des Verfahrens,
- c) Evaluierungskriterien für einen Vergleich zwischen betrügerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen und Dienstleistungen vor und nach der Anwendung des Verfahrens, betrügerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Gegenständen und Dienstleistungen vor und nach Anwendung des Verfahrens und einem Anstieg bei anderen Arten betrügerischer Tätigkeiten vor und nach der Anwendung des Verfahrens,
- d) Zeitpunkt des Geltungsbeginns und Geltungszeitraum der Maßnahme zur Anwendung des Verfahrens."

e) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten, die das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren anwenden, legen der Kommission ausgehend von den Evaluierungskriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe c bis spätestens 30. Juni 2017 einen Bericht vor."

f) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Auswirkung auf betrügerische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Erbringung der von der Maßnahme erfassten Gegenstände und Dienstleistungen;"

g) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Jeder Mitgliedstaat, der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels in seinem Hoheitsgebiet eine Veränderung der Betrugsmuster in Bezug auf die Gegenstände oder Dienstleistungen gemäß Absatz 1 festgestellt hat, hat der Kommission bis spätestens 30. Juni 2017 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 2018 einen globalen Bewertungsbericht über die Auswirkungen des in Artikel 1 vorgesehenen Verfahrens auf die Betrugsbekämpfung vor. "

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
